Merkblatt "Begrenzte Menge"

Im Falle der Beförderung nach Kapitel 3.4 ADR "In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter", bestehen folgende Erleichterungen beim Gefahrguttransport:

- kein Beförderungspapier
- keine baumustergeprüften UN Verpackungen, außer bei Klasse 1
- keine Gefahrzettel, sondern LQ-Kennzeichen und Regeln der Umverpackung beachten
- keine Zusammenladeverbote, außer mit Klasse 1 (mit Unterklasse 1.4; UN 0161, UN 0499 erlaubt)
- keine Berechnung der Freigestellten Menge nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR
- kein Gefahrgutfahrzeug; kein Gefahrgutlenkerausweis; keine Schutzausrüstung
- keine Schriftlichen Weisungen für den Fahrzeuglenker
- keine Kennzeichnung des LKW mit orangefarbener Warntafel, sondern LQ-Kennzeichen (siehe unten)
- keine Kennzeichnung des LKW/Containers mit Großzetteln, sondern LQ-Kennzeichen (siehe unten)
- keine Tunnelbeschränkungen, außer bei Lkw/Container über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8
 Tonnen Begrenzte Menge Durchfahrverbot in Tunnel E
- ABER unbedingt ausreichende LADUNGSSICHERUNG! Reinigung! Rauchverbot!

Informationspflicht des Absenders gemäß 3.4.12 ADR unbedingt beachten Absender von begrenzten Mengen müssen den Beförderer vor der Beförderung nachweislich über die Bruttomasse der zu versendenden Güter informieren.

3.4.7 Kennzeichnung von Versandstücken



auf der Straße, 10x10 cm



für den Luftverkehr, 10x10 cm

3.4.13 Kennzeichnung von Beförderungseinheiten und Containern

a) Beförderungseinheiten über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8 Tonnen Begrenzte Menge



b) Container auf Beförderungseinheiten über 12 Tonnen Gesamtmasse und über 8 Tonnen Begrenzte Menge



wenn auf der Beförderungseinheit noch andere gefährliche Güter sind, für die eine Kennzeichnung mit der orangefarbenen Tafel vorgesehen ist, dann entweder nur mit



Die LQ-Kennzeichen müssen abgedeckt sein oder entfernt werden, wenn keine gefährlichen Güter in begrenzter Menge befördert werden.